



Das Tuttlinger Wohnbauförderprogramm für das Baugebiet Thiergarten / Baukindergeld

Familienfreundlichkeit wird im Baugebiet „Thiergarten“ groß geschrieben: Das fängt an bei der verkehrsberuhigten Wohnlage und den öffentlichen Grün- und Spielflächen und reicht bis zur guten Anbindung an den Nahverkehr sowie die Nähe zu Kindergärten und Grundschulen. Wohnraum für Familien muss aber auch bezahlbar sein. Und deshalb gibt es im Baugebiet Thiergarten erstmals *Baukindergeld* für Familien.

Förderrichtlinie

§ 1 Allgemeines

Zielsetzung des Förderprogramms ist eine Attraktivitätssteigerung des Standorts für Bauwillige, insbesondere junge Familien mit Kindern. Des Weiteren soll die Schaffung von privatem Wohneigentum für junge Familien mit Kindern im Neubaugebiet Thiergarten erleichtert werden. Außerdem sollen Vorteile für Pendler aufgezeigt werden, um den Lebensmittelpunkt Arbeitsplatz und insbesondere Wohnort zu verlagern.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Tuttlingen fördert den Erwerb eines städtischen Bauplatzes im Neubaugebiet Nordstadt/Thiergarten bzw. den erstmaligen Erwerb einer familiengerechten Eigentumswohnung/Eigenheim (in Anlehnung an das Landeswohnungsraumförderprogramm) von einem Bauträger im Baugebiet Thiergarten.

§ 3 Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Ehepaare
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare)
- und Alleinerziehende

mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind, wenn diese mit dem Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 4 dieser Förderrichtlinie einhalten.

Ein zum Haushalt gehörendes Kind wird dann angerechnet, wenn es bei der Lohn- und Einkommenssteuererklärung berücksichtigt wird **und** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Zudem werden Kinder berücksichtigt, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des notariellen (Grundstücks)-kaufvertrages, geboren werden. In diesem Fall können Antragsberechtigte nachträglich einen Antrag auf Förderung stellen.

Maßgebend für die Gewährung des *Baukindergeldes* ist grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt wohnende und gemeldete Kind.

§ 4 Einkommensgrenze

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Einkommen der Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen übersteigt:

2 Personen-Haushalt	53.665 €
3 Personen-Haushalt	63.440 €
4 Personen-Haushalt	73.215 €
5 Personen-Haushalt	82.990 €
6 Personen-Haushalt	92.765 €

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 8.500 Euro.

Als Einkommen gelten alle **positiven** Einkünfte (brutto, **nicht** eingeschlossen sind: Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kinder- und Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen) der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner, die durch Steuerbescheide, Jahreslohnbescheinigungen oder sonstige Nachweise dazulegen sind. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im vergangenen Jahr, bei wesentlichen Änderungen das zu erwartende Familieneinkommen im laufenden Jahr.

Abzugsfähig sind 10 % für Sonderausgaben und Werbungskosten der zu berücksichtigenden Einkünfte bei nicht selbstständiger Arbeit.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen *Baukindergeld* in Höhe von
5.000 Euro für jedes Kind.

Berücksichtigt werden Kinder nach den Bestimmungen des § 3 dieser Richtlinie. Die Förderung kann je Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 6 Selbstnutzungsklausel

Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller ab dem Bezug für einen Zeitraum von 10 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt für den Bezug gilt die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der Stadt Tuttlingen.

§ 7 Verfahren

Der Förderantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem notariellen Grundstückskaufvertrags (bzw. Geburt eines Kindes; § 3) unter Verwendung des Antragsformulars und den erforderlichen Nachweisen bei der Stadtverwaltung Tuttlingen, Rathausstraße 1, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung einzureichen.

Die Vergabe und der Verkauf des Grundstückes erfolgt unabhängig von der Gewährung des Baukindergeldes nach eigenen Bestimmungen.

Die Auszahlung des Baukindergelds erfolgt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages und Baubeginn durch den Fachbereich Liegenschaften und Wirtschaftsförderung an den Empfangsberechtigten nach Einreichung des Auszahlungsantrags.

§ 8 Bewirtschaftungsgrundsätze

Das Baukindergeld nach dieser Richtlinie wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Tuttlingen gewährt.

Bei dem Baukindergeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tuttlingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 9 Rückforderung des gewährten Baukindergelds

Aufgrund unrichtiger Angaben erlangte Förderleistungen sind mit sofortiger Fälligkeit zurückzuzahlen und bis zur Bezahlung mit 5 % über dem aktuellen Diskontsatz zu verzinsen.

Wird ein nach dem städtischen Förderprogramm gefördertes Familienheim innerhalb von 10 Jahren ab Bezug durch den Erwerber veräußert, nicht mehr bewohnt oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt, so hat der Eigentümer den Betrag der Wohnbauförderung anteilig (pro Jahr ein Zehntel) zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt, wenn

der Erwerber in Insolvenz gerät oder das geförderte Objekt im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt wird.

Wird das geförderte Objekt verkauft bzw. verzögert sich der Baubeginn aus einem Grunde den der/die Geförderte nicht zu vertreten hat (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Insolvenz der Baufirma), kann die Rückforderung zeitanteilig gemindert oder gar in besonderen Härtefällen hierauf verzichtet werden.

§ 10 Ausnahmen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Tuttlingen in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

-geändert: Vorlage 193/2013, § 4; Oktober 2013